



# GOLF CLUB LÄGERN

## **Statuten des Golfclub Lägeren (GCL) Otelfingen (ZH)**

I.	NAME, SITZ, DAUER, ZWECK, REGELN	
<b>Art. 1</b>	<b>Name</b>	
	Unter dem Namen Golfclub Läger (GCL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 52 ff und 60 ff. ZGB (im Folgenden «Club» genannt).	
<b>Art. 2</b>	<b>Sitz</b>	
	Der Sitz des Clubs ist in 8112 Otelfingen, Kanton Zürich.	
<b>Art. 3</b>	<b>Dauer</b>	
	Der Club ist auf unbestimmte Dauer gegründet.	
<b>Art. 4</b>	<b>Zweck</b>	
	Ausübung und Förderung des Golfsports	
	Organisation von Wettspielen bei denen auch Nichtmitglieder zugelassen werden können	
	Enge Zusammenarbeit im Interesse der Entwicklung des Golfsports mit der Golfpark-Betreiberin	
	Gezielte Nachwuchsförderung	
	Pflege der Kontakte unter den Clubmitgliedern	
<b>Art. 5</b>	<b>Gastrecht des Clubs</b>	
	Die Genossenschaft Migros Zürich gewährt dem Club Gastrecht auf der Golfanlage Otelfingen.	
<b>Art. 6</b>	<b>Pflichten des Clubs</b>	
	Der Club mit seinen Mitgliedern ist verpflichtet,	
	- das Betriebs- und Platzreglement einzuhalten;	
	- Regeln und Etikette zu beachten:	
	- den Anordnungen des Golfparkpersonals Folge zu leisten.	
<b>Art. 7</b>	<b>Rechte des Clubs</b>	
	Die Clubmitglieder sind zur Benützung der Anlage im Rahmen der Bestimmungen der Jahreskarte sowie des Betriebs- und Platzreglements berechtigt.	
	Der Club ist berechtigt, Golfturniere durchzuführen.	
	Der Turnierplan ist der Golfparkbetreiberin jeweils rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.	
<b>Art. 8</b>	<b>Regeln / Etikette</b>	
	Das Golfspiel wird nach den Regeln des «Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews» gespielt. Ebenso gelten die Vorschriften des Schweizerischen Golfverbandes Swiss Golf sowie das Betriebs- und Platzreglement des Golfpark Otelfingen.	

<b>II.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFTEN</b>	
<b>Art. 9</b>	<b>Aktivmitgliedschaft</b>	
	Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, welche im Besitze einer entsprechenden, gültigen Jahreskarte für die gesamte Anlage sind und die einmalige Eintrittsgebühr vollständig bezahlt haben.	
<b>Art. 10a</b>	<b>Juniorenmitgliedschaft</b>	
	Der Club kann Junioren aufnehmen. Die Mitgliedschaft dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Die jährlichen Gebühren (Jahreskarte und Clubmitgliedschaft) sind reduziert gemäss den jeweilig festgelegten Beiträgen (Jahreskarte, Clubbeitrag).	
<b>Art. 10b</b>	<b>Jugendmitgliedschaft</b>	
	Die Jugendmitgliedschaft dauert vom 19. bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die jährlichen Gebühren (Jahreskarte und Clubmitgliedschaft) sind reduziert gemäss den jeweilig festgelegten Beiträgen (Jahreskarte, Clubbeitrag).	
<b>Art. 10c</b>	<b>Jungmitgliedschaft</b>	
	Die Jungmitgliedschaft dauert vom 26. bis zum vollendeten 30. Altersjahr. Die jährlichen Gebühren sind reduziert gemäss den jeweilig festgelegten Beiträgen (Jahreskarte, Clubbeitrag). Die Eintrittsgebühr kann gestaffelt erhoben werden.	
<b>Art. 11</b>	<b>Ehrenmitgliedschaft</b>	
	Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, welche sich im Golfclub Lägeren besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleiche Stellung wie Aktivmitglieder. Sie sind wohl vom Club-Jahresbeitrag, nicht aber von den Spielgebühren und den Swiss Golf Beiträgen befreit.	
<b>Art. 12</b>	<b>Passivmitglieder</b>	
	Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Golfsport unterstützen und fördern wollen.	
<b>Art. 13</b>	<b>Temporäre Mitgliedschaft</b>	
	Als temporäre Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die aufgrund ihres vorübergehenden Aufenthaltes im Grossraum Zürich für eine Aktivmitgliedschaft nicht in Frage kommen. Die Eintrittsgebühr ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft und wird von Fall zu Fall festgelegt.	

<b>Art. 14</b>	<b>Aufnahme</b>	
	Wer sich um die Clubmitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch an den Golfclub Lägeren zu richten. Die formellen Anforderungen für das zu bewilligende Gesuch werden durch den Vorstand festgelegt.	
	Das Aufnahmekomitee prüft die eingehenden Gesuche und stellt Antrag an den Vorstand, welcher entscheidet. Die Entscheide bedürfen keiner Begründung.	
	Die höchstzulässige Zahl der Clubmitglieder wird durch den Vorstand in Koordination mit der Golfparkbetreiberin festgelegt.	
<b>Art. 15</b>	<b>Ausschluss</b>	
	Mitglieder, welche den statuarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch einen Vorstandsbeschluss vorübergehend suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden.	
	Mitglieder, die gegen das Betriebs- und Platzreglement sowie der Etikette wiederholt verstossen, können durch die Betreiberin des Golfparks Otelfingen befristet oder unbefristet gesperrt werden.	
	Es können keine Gebührenrückforderungen geltend gemacht werden.	
<b>Art. 16</b>	<b>Eintrittsgebühr</b>	
	Die Eintrittsgebühr ist als einmaliger Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages legt die Golfparkbetreiberin periodisch fest.	
	Die Eintrittsgebühren dürfen von der Golfparkbetreiberin nur für den Ausbau und Unterhalt der Clubräumlichkeiten sowie zur Verschönerung und Verbesserung des Golfparks Otelfingen verwendet werden.	
	Die Eintrittsgebühr kann bei besonderen Verdiensten um den Golfpark Otelfingen erlassen werden.	
<b>Art. 17</b>	<b>Jährliche Gebühren</b>	
	Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien setzen sich zusammen aus:	
	- Clubjahresbeitrag (GCL)	
	- Swiss Golf-Beitrag	
	- Spielgebühren	
	Der Clubjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des GCL festgelegt, der Swiss Golf-Beitrag von der Swiss Golf.	
	Die Spielgebühren entsprechen den Preisen der Jahreskarten und werden von der Betreiberin des Golfparks Otelfingen festgelegt.	
<b>Art. 18</b>	<b>Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
	Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. November für das nachfolgende Jahr schriftlich einzureichen. Der Austritt berechtigt zu keiner Rückerstattung von geleisteten Gebühren. Vor dem Austritt fällige Beiträge sind voll zu bezahlen.	

III.	ORGANISATION	
Art. 19	<b>Mitgliederversammlung</b>	
	Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen, und zwar in der Regel vor Beginn der Spielsaison. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.	
	Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit und zwar durch Einladung spätestens 20 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden <b>Versammlung per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-/Adresse und/oder schriftlich per Brief sowie durch Aushang am schwarzen Brett im Clubhaus.</b> Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.	
	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, <b>wenn mindestens ein Zehntel Aktivmitglieder</b> anwesend ist. Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.	
	Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Der Vorsitzende hat das Recht, der Versammlung einen oder mehrere Stimmentzähler zur Wahl vorzuschlagen.	
	Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:	
	a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung	
	b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle	
	c) Entlastungserteilung an den Vorstand	
	d) Festsetzung der Jahresbeiträge	
	e) Wahl des Präsidenten	
	f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle	
	g) Statutenänderungen	
	h) Beschlussfassung der Anträge von Mitgliedern	
	i) Beschlussfassung über Clubbudget	
	j) Auflösung des Clubs	
Art. 20	<b>Vorstand</b>	
	Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern.	
	Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst.	
	Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.	
	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden.	
	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch das einfache Mehr gefasst. Bei	

	Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse müssen protokolliert werden.
	Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten, wobei sie kollektiv zu zweien zeichnen. In seinen Kompetenzbereich fallen alle laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er regelt und unterzeichnet die Vereinbarungen und Nutzungsrechte mit der Betreiberin des Golfparks Otelfingen.
<b>Art. 21</b>	<b>Revisionsstelle</b>
	Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.
<b>Art. 22</b>	<b>Rechnungsabschluss</b>
	Das Clubjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

<b>IV.</b>	<b>RECHTLICHE UND FINANZIELLE GRUNDLAGEN</b>
<b>Art. 23</b>	<b>Golfpark Otelfingen / Golfclub</b>
	Erstellung und Unterhalt des Golfparks sowie Organisation des Spielbetriebs ist ausschliesslich Sache der Golfparkbetreiberin.
<b>Art. 24</b>	<b>Haftungsbeschränkung</b>
	Für die Verbindlichkeit des Golfclubs Lägeren haftet nur das Vereinsvermögen.
<b>V.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
<b>Art. 25</b>	<b>Statutenänderung</b>
	Statutenänderungen können an der ordentlichen Mitglieder-versammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
<b>Art. 26</b>	<b>Auflösung</b>
	Die Auflösung des Clubs kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen.
<b>Art. 27</b>	<b>Inkrafttreten</b>
	Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.